

Seminar Wasserrecht

I. Grundlagen

- 1. Einleitung**
- 2. Eigentumsentwicklung im Wasserrecht**
- 3. Nachweis im Liegenschaftskataster**
- 4. Das Arbeiten nach dem BbgWG**
 - 4.1 Wasserläufe im Sinne des BbgWG**
 - 4.2 Landesgewässer oder Bundeswasserstraße**

 - 4.3 Begriffsbestimmungen**
 - 4.4 Grenzen am „selbstständigen Gewässergrundstück“**
 - 4.5 Grenzen am „nicht selbstständigen Gewässergrundstück**
 - 4.6 Verrohrte Wasserläufe**
 - 4.7 Gewässergrundstück mit Uferstreifen und seine Eigentums Grenzen**

 - 4.8 Grenzen an Bundeswasserstraßen**

 - 4.9 Natürliche Veränderungen**
 - 4.10 Künstliche Veränderungen**
 - 4.11 Meliorationsgräben**
- 5. Gewässer als politische Grenzen**

Es ist unmöglich, mit dem Mittel der technischen Ausarbeitung fester Rechtssätze das All der Möglichkeit rechtlicher Fragen zu erschöpfen, die sich einstellen können.

**(Theorie der
Rechtswissenschaft 1923 zu den
wasserrechtlichen Normen)**

Gewässer nehmen als Liegenschaft eine Sonderstellung ein.

- **Ihre Darstellung in der Liegenschaftskarte unterliegt nicht dem öffentlichen Glauben.**
- **Gesetzlicher Eigentumsübergang.**

2. Eigentumsentwicklung im Wasserrecht



ALR (1794)

- Öffentliche Flüsse
- Privatflüsse
- Geschlossene Gewässer

BGB (1900)

GBO (1900)

Preußisches Wassergesetz (1913)

- Wasserläufe (I, II, III Ordnung)
- Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören

Wassergesetz von 1963 und 1982

Brandenburgische Wassergesetz (1994)

- Oberirdische Gewässer (I, II Ordnung)
- Grundwasser

3. Nachweis im Liegenschaftskataster

während des ALR

Auf dem Weg zum Eigentumskataster

§ 20 + § 22 Anw. VIII

- Grundstücke, die zum öffentl. Gebrauch bestimmt waren, also
- schiffbare Ströme, Flüsse, Kanäle,
 - Fahr- und Fusswege
 - aber auch Bäche, Fließe
 - etc..

Kategorie A
Steuerpflichtige Liegenschaften

Kategorie B
Steuerfreie Liegenschaften

Kategorie C
Ertragslose Liegenschaften

Kategorie D: Hofräume

3. Nachweis im Liegenschaftskataster

während des ALR

Auf dem Weg zum Eigentumskataster

**Mutterrollenartikel
„öffentliche Wege und Gewässer“
§ 132 Anw. VIII
1881**

§ 20 + § 22 Anw. VIII

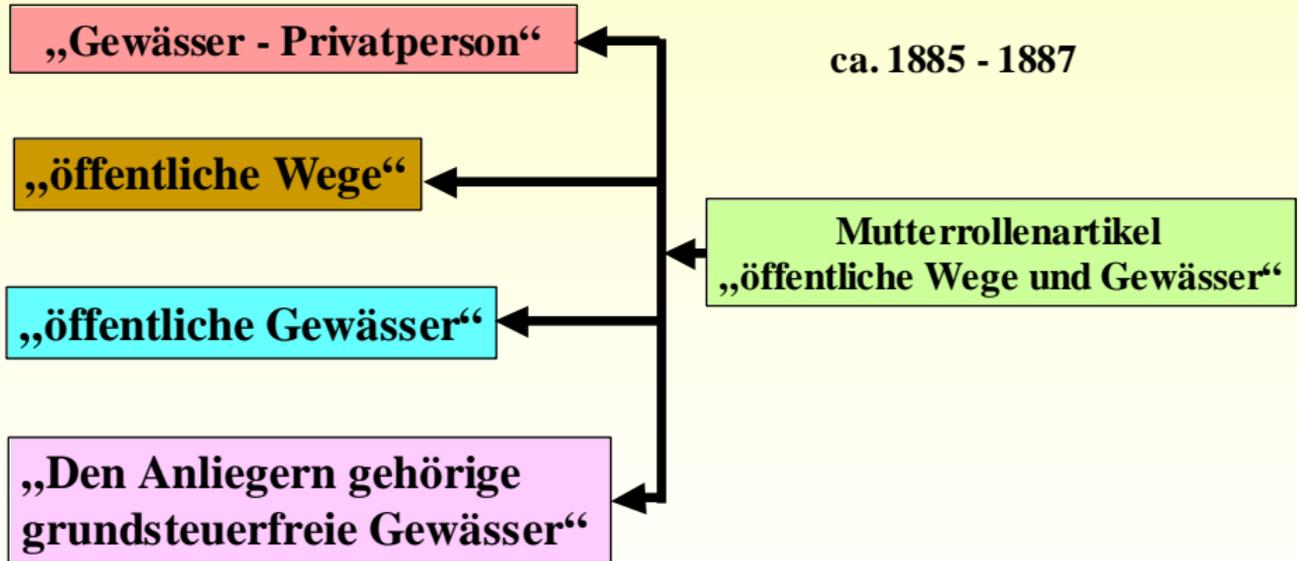
**Grundstücke, die zum
öffentl. Gebrauch
bestimmt waren, also**

- **schiffbare Ströme,
Flüsse, Kanäle**
- **Fahr- und Fußwege**
- **aber auch Bäche, Fließe**
- **etc.**

3. Nachweis im Liegenschaftskataster

während des ALR

Auf dem Weg zum Eigentumskataster



3. Nachweis im Liegenschaftskataster

während des Preußischen Wassergesetzes

Kategorisierung der Gewässer

Beibehaltung der Regelungen des ALR

3. Nachweis im Liegenschaftskataster

während der DDR

Berichtigung der Grundbücher und Liegenschaftskataster für Grundstücke des ehemaligen Reichs-, Preußen-, Wehrmachts-, Landes-, Kreis-, und Gemeindevermögens

Grundsätzliche Buchung der Gewässer im Bestandsnachweis

Nach 1990

Es gibt keine Regelungen, die den Nachweis verändern.

4. Das Arbeiten nach dem brandenburgischen Wasserrecht

4. Das Arbeiten nach dem BbgWG

Das Brandenburgische Wassergesetz regelt

- die **Bewirtschaftung**,
- die **Nutzung** und
- den **Schutz** der Gewässer,
- die **Unterhaltung** und den **Ausbau** der Gewässer
und
- den **Schutz vor Hochwasser**gefahren
- und das **Eigentum** an Gewässern

Vor Ausführung der örtlichen Arbeiten ist **zu klären**, ob

a) das **Gewässer** ein Wasserlauf **im Sinne** ... ist,

b) das Gewässer eine **Bundes** ... oder ein **Landesgewässer** ist

c) das Gewässer ein **ständiges oder nicht** ... Gewässergrundstück bildet **oder** das ... zusammen mit dem **Uferstreifen** ein ... Grundstück bildet,

d) **Veränderungen** am Gewässerlauf aufgrund **natürlicher** Ereignisse oder **künstlicher** Einwirkungen vorliegen.

Die Ziffern a-d müssen in der
Grenzniederschrift beschrieben sein!

4.1 Wasserläufe im Sinne des BbgWG



oberirdisches Wasser

(§1 (1) Nr. 1 WHG)



Grundwasser

(§1 (1) Nr. 1 WHG)

(§ 4 (4) BbgWG)

**ständig oder zeitweilig in Betten
fließendes oder stehendes oder aus
Quellen wild abfließendes Wasser**

oberirdisches Wasser

Zu den oberirdischen Gewässern gehören auch:

- a) **Unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie deren Fortsetzung oder Bestandteil sind (§ 2 (3) BbgWG).**
- b) **Gewässer nach künstlicher Veränderung**
- c) **u.a**

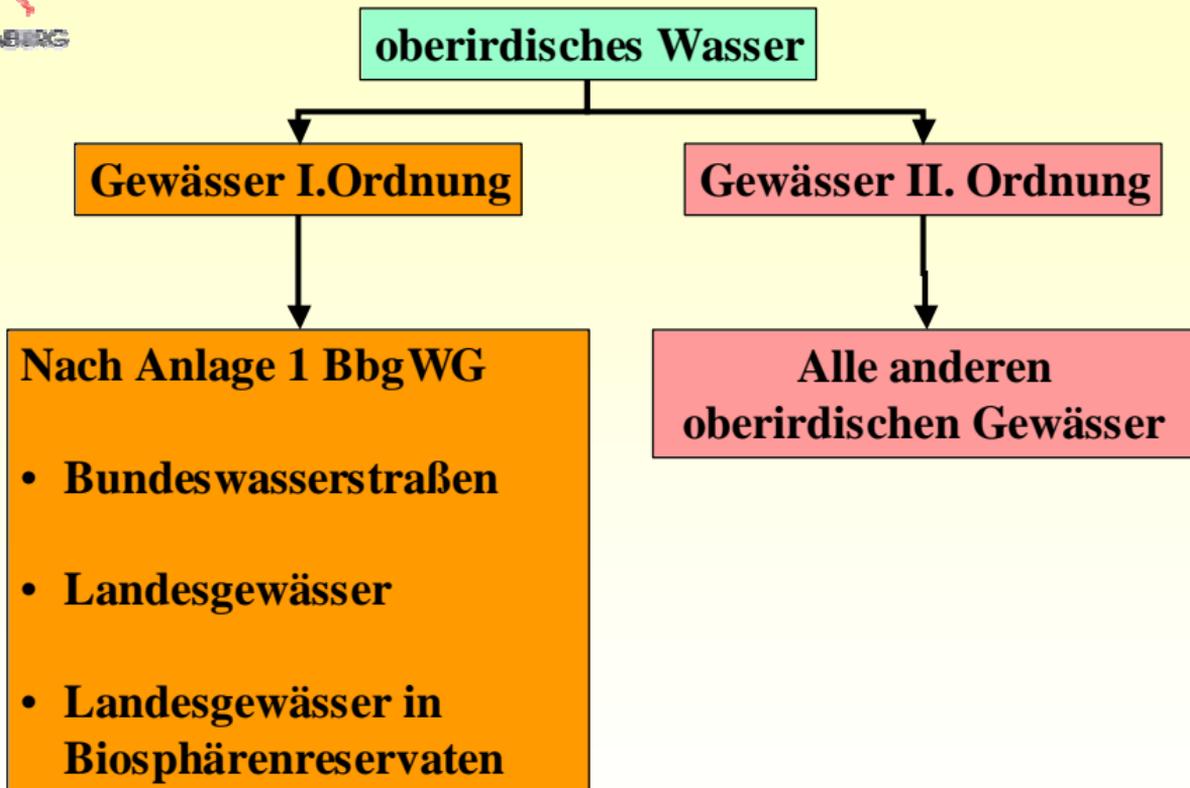
Nr. 4.1 (3) Gewässererlass

Das BbgWG gilt nicht für :

- a) **Gräben die der Vorflut nur eines Grundstücks dienen,**
- b) **das vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser, siehe § 2 (4) +(5) BbgWG**

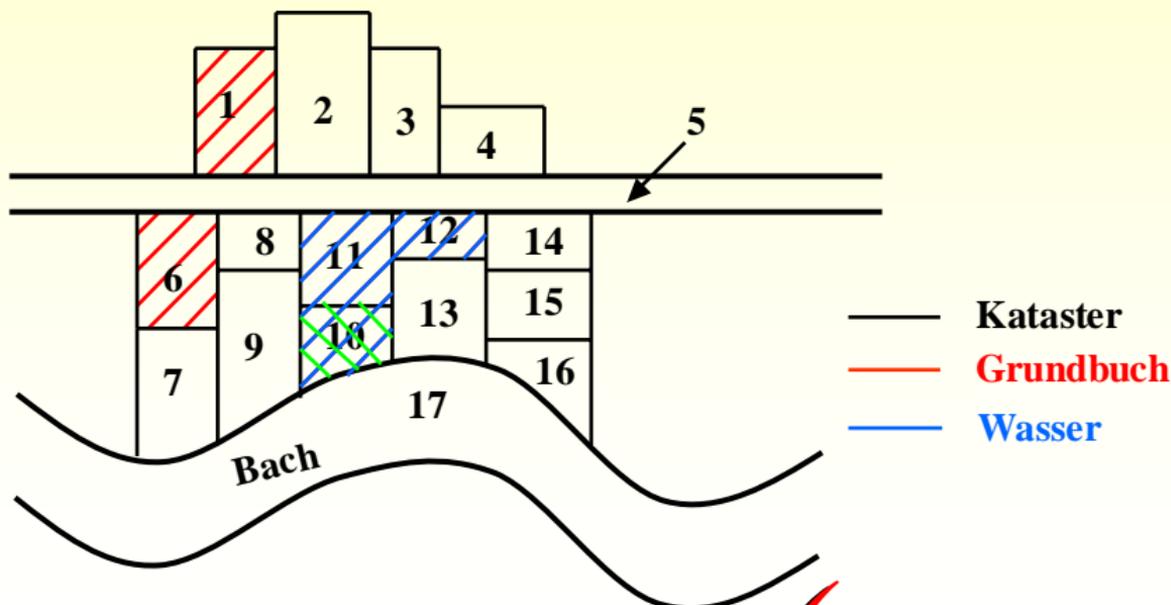
Nr. 4.1 (4) Gewässererlass

4.2 Bundeswasserstraße oder Landesgewässer



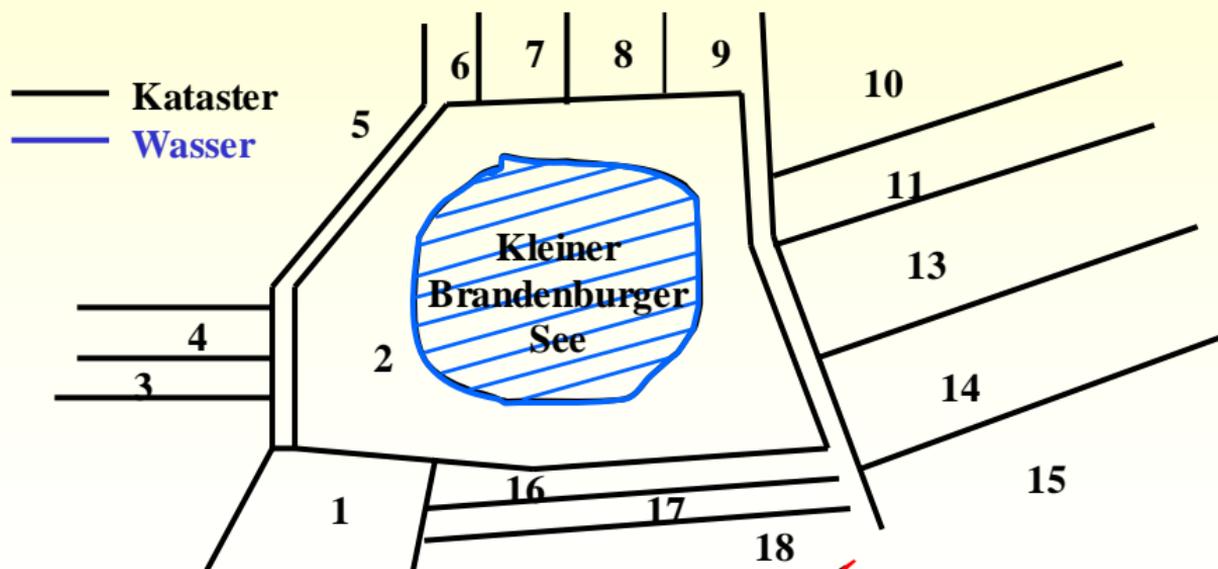
4.3 Begriffsbestimmungen

Ufergrundstück, ist ein Stück Land, das an die Uferlinie angrenzt und nicht zwingend identisch ist mit dem Grundstück im Rechtssinne

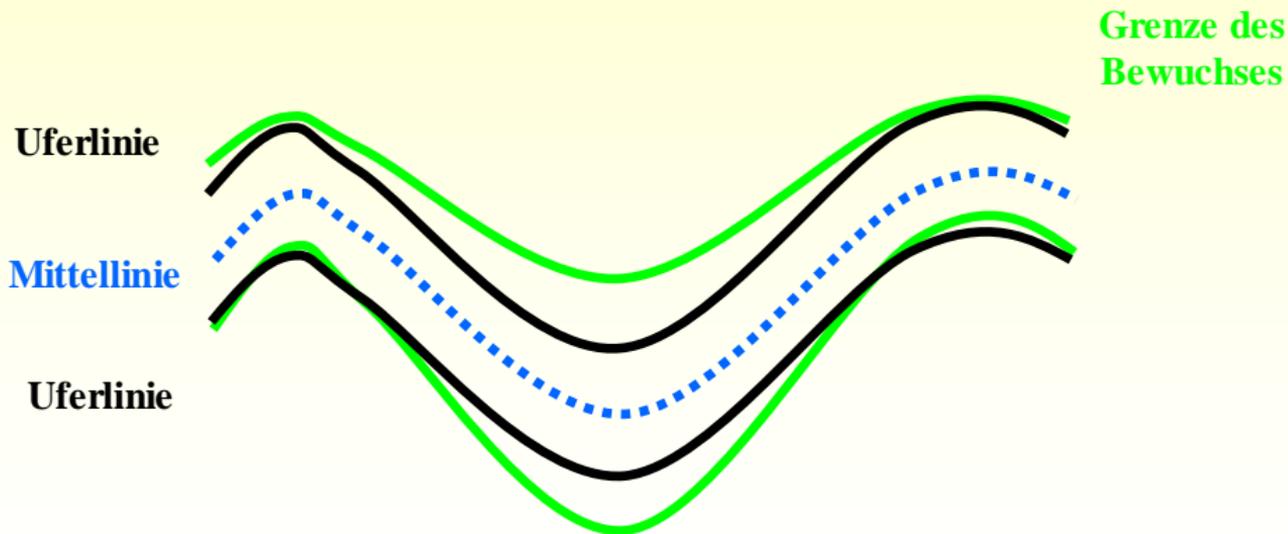


4.3 Begriffsbestimmungen

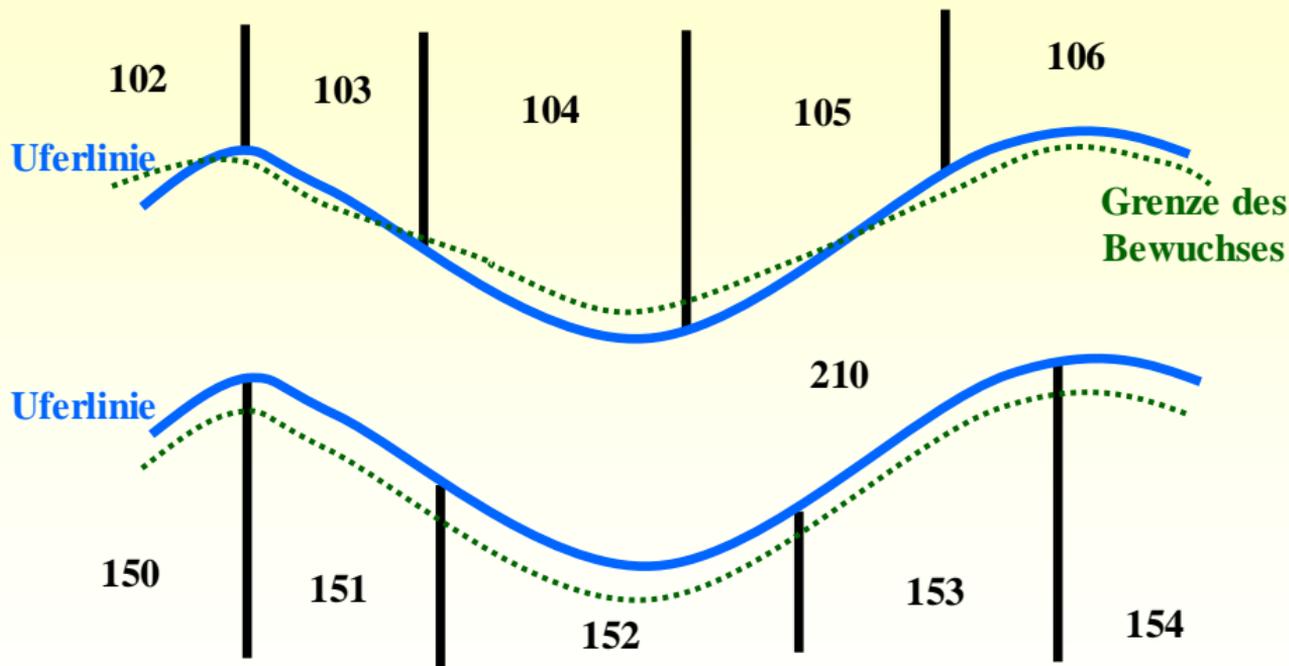
Gewässergrundstück ist eine Eintiefung der Landoberfläche, die dauernd oder zeitweilig mit Wasser gefüllt ist und von der Uferlinie begrenzt wird (Gewässerbett) als selbstständiges oder nicht selbstständiges Grundstück.



Uferlinie und Grenze des Bewuchses

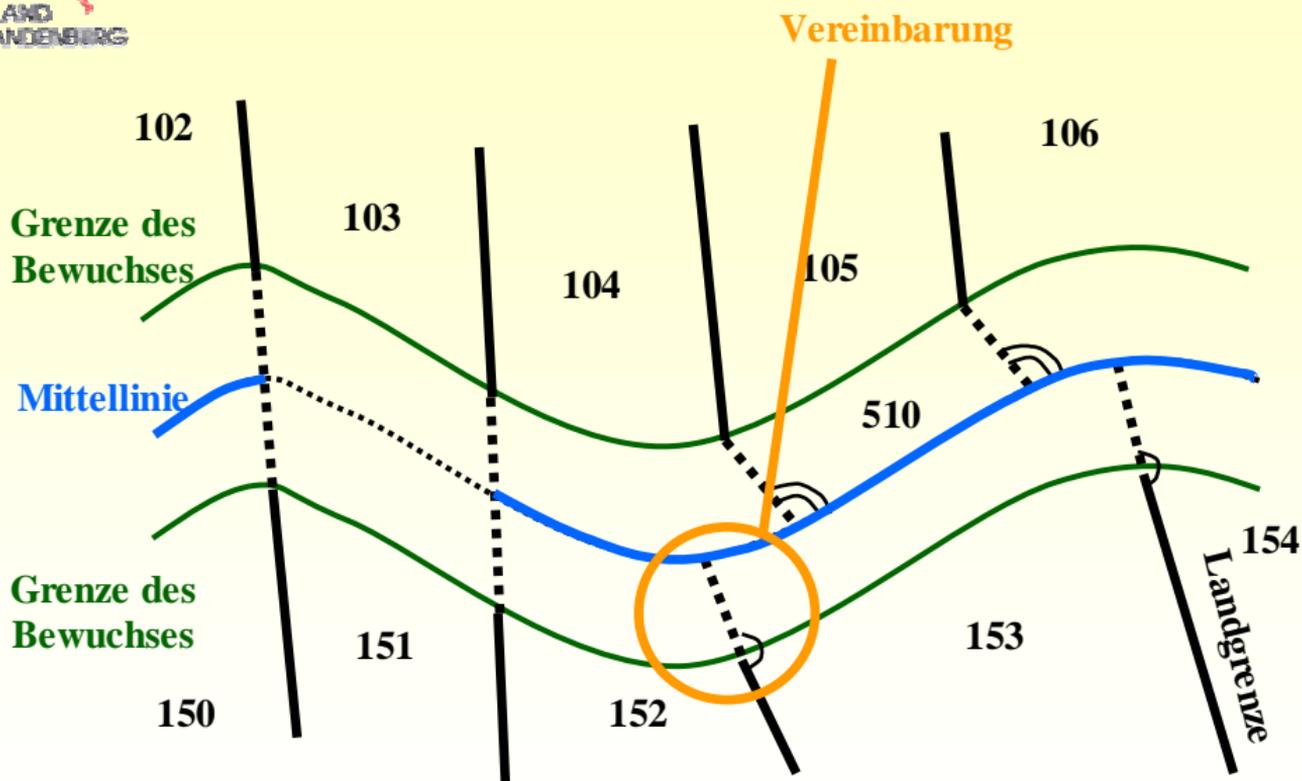


4.5 Grenzen am „selbstständigen Gewässergrundstück“



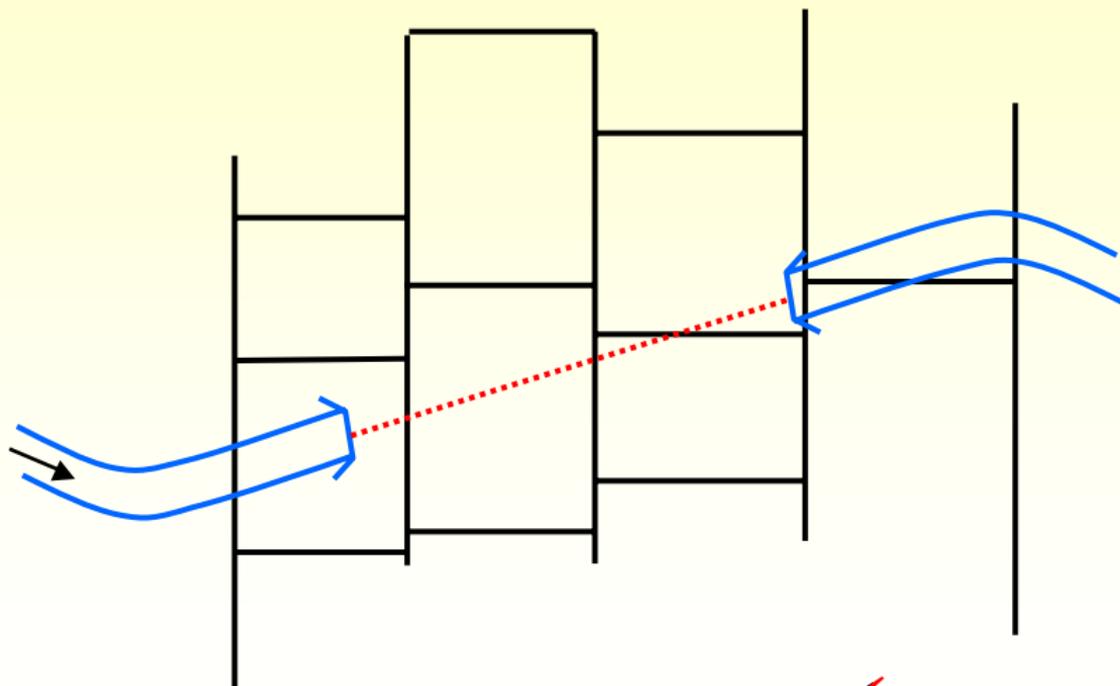
§ 6 BbgWG

4.4 Grenzen am „nicht selbstständigen Gewässergrundstück“



§ 6 BbgWG

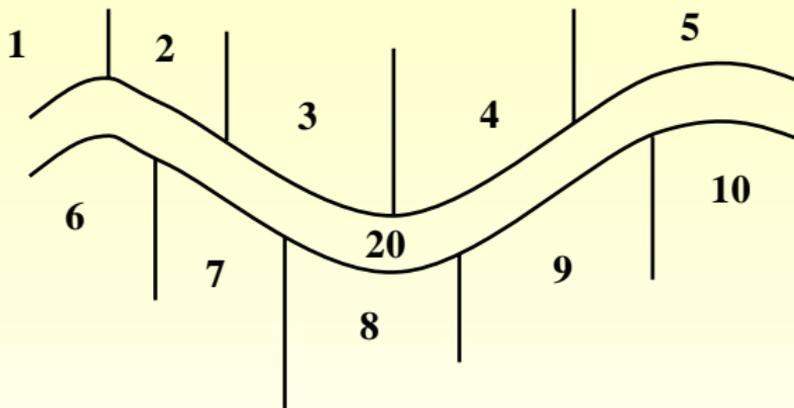
4.6 Verrohrte Wasserläufe



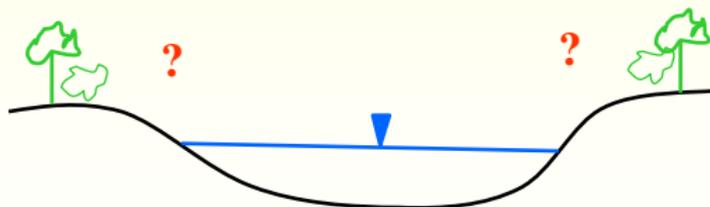
4.7 Gewässergrundstück mit Uferstreifen und seine Grenzen.



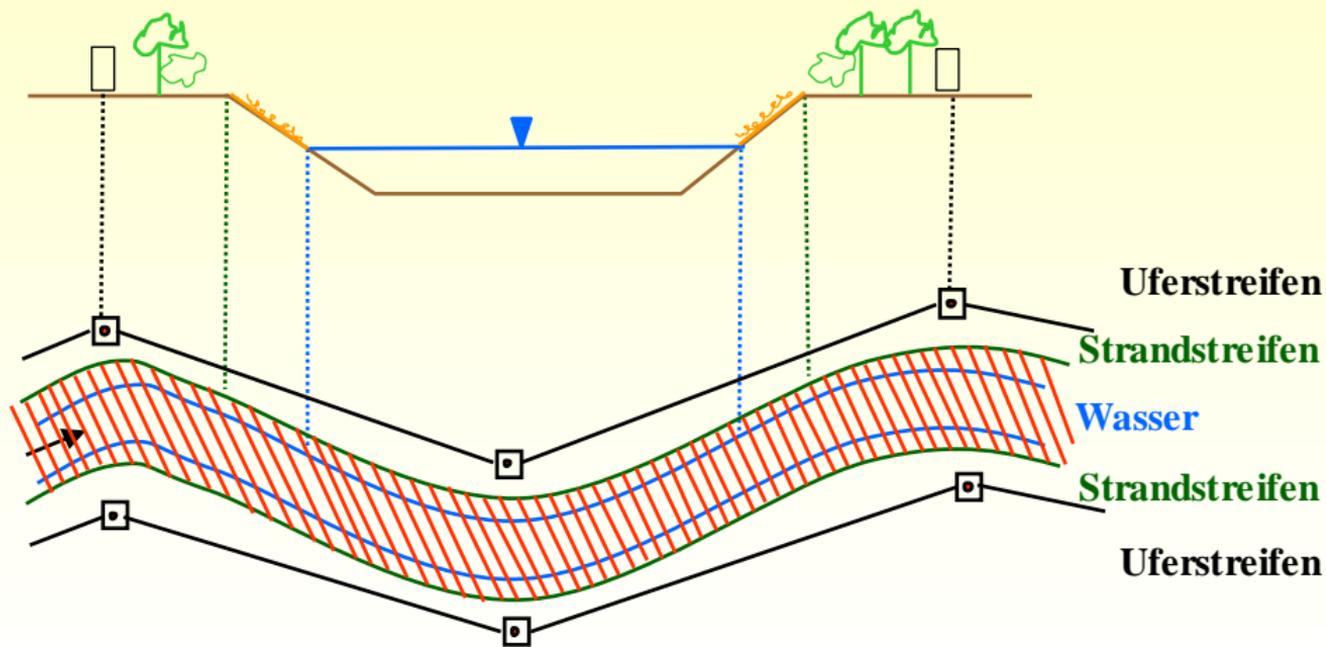
Darstellung in der
Liegenschaftskarte



Örtlichkeit



4.7 Gewässergrundstück mit Uferstreifen und seine Grenzen.



Der Uferstreifen entspricht dem Ufergrundstück.

Staatsvertrag

betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

1. *Gegenstand des Vertrages*

§ 1

1. *Am 1. April 1921 gehen auf das Reich über*

- a) *die in dem anliegenden, eine Bestandteil des Vertrages bildenden Verzeichnis – **Anlage A – aufgeführten Binnenwasserstraßen** sowie die Seewasserstraßen der Länder;*
- b) *Die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen der Länder an den Seeküsten und auf den Meeresinseln;*
- c) *Die Seezeichen der Länder und das Lotsenwesen, mit Ausnahme des Hafenslotswesens.*

Der Übergang

2. *Das Reich übernimmt gemäß Artikel 97 der Reichsverfassung die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände mit allen Rechten und Pflichten **in sein Eigentum und seine Verwaltung**. Soweit auf*

Gesetz über die Vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen

Vom 21.Mai 1951

§ 1

- (1) Die bisherigen Reichswasserstraßen (Binnen und Seewasserstraßen) sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundeswasserstraßen Eigentum des Bundes. Vom gleichen**

Art 12 Verfassung von 1968

- (1) Die Bodenschätze, die..... **Talsperren und großen Gewässer**, die Naturreichtümer dessind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.

Art 21 Einigungsvertrag

- (1) Das Vermögen der DDR, das unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient, wird Bundesvermögen, sofern.....**

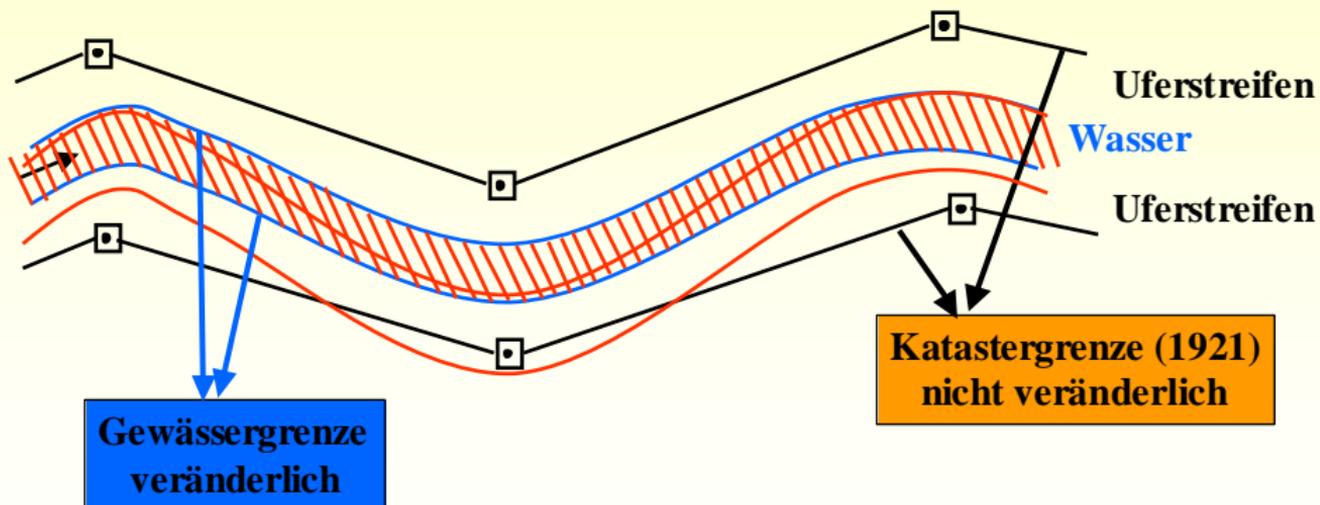
**Kapitel XI (Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr),
Sachgebiet E (Binnenschifffahrt und Wasserstraßen),
Abschnitt III**

Nr. 7 „Die im Beitrittsgebiet gelegenen Wasserstraßen sollen zu Bundeswasserstraßen erklärt werden.“

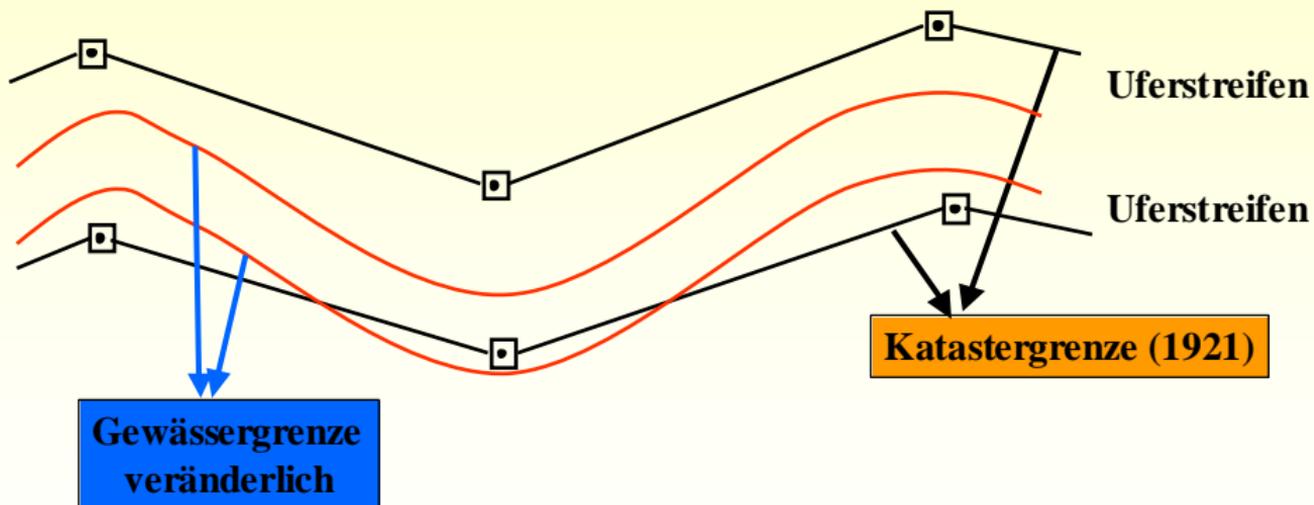
Auszug aus dem BGH – Urteil 1989

Die am 1. April 1921 zwischen den Wasserstraßen und den Ufergrundstücken nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts gebildete Eigentumsgrenze wird insoweit – anders als es sonst im Wasserrecht vielfach der Fall ist – nicht (mehr) verändert. Aus ...

4.8 Eigentumsgrenzen an Bundeswasserstraßen



4.8 Eigentumsgrenzen an Bundeswasserstraßen



BbgWG

(Oberirdische Gewässer)

- Verlandung
- Überflutung
- Uferabriss
- Neues Gewässerbett
- Inseln, verlassenes Gewässerbett

WaStrG

- Erweiterung, Durchstiche

Preußisches Wassergesetz

(Wasserläufe)

- Anlandung
- Uferabriss
- Inseln, verlassenes Gewässerbett

Seen, die nicht zu den Wasserläufen gehören, sind nicht berührt.

Anlandungen an Seen, die Teile von Wasserläufen sind und nicht im Eigentum der Anlieger stehen, wachsen dem Seeigentümer zu. [Skizze](#)

**Verbreiterung durch natürliche
oder künstliche Senkung des
Wasserspiegels**
(§ 17 (2) PrWG)

**Ausbau der
Wasserläufe und
ihrer Ufer**
(§§ 152 – 175 PrWG)

Wasserrechtliche Genehmigungen

§ 17

Wassergesetz (1982)

Gewässernutzungen, durch Wasserentnahme, Einleitung von Wasser oder Abwasser, andere die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahme sowie Hebung oder Absenkung des Wasserstandes, oder der Wasserstand, die Wasserführung oder die Wasserbeschaffenheit wesentlich verändert werden können, **bedürfen der Genehmigung. Als **genehmigungspflichtige Nutzungen gelten auch** Verlegung, Neubau, Beseitigung oder Verrohrung von Oberflächengewässern.**

Entsprechende Regelung auch § 12 Wassergesetz (1963)

Rechtlich zulässige Weise

Rechtliche Erlaubtheit eines Verhaltens, z.B. die Schaffung eines neuen Gewässerbettes durch Baumaßnahmen nach vorheriger Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 137 BbgWG) im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Rechtsfolgen

Die rechtliche Zulässigkeit künstlicher Veränderungen an Gewässern bewirkt keinen Eigentumsübergang.

Rechtsfolgen bezüglich des Eigentumsübergangs treten nur ein, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

Kann nicht geklärt werden, ob eine künstliche Veränderung auf rechtlich zulässige Weise erfolgte, ist zu vermuten, dass auch kein Eigentumsübergang erfolgt ist.

Hinweis:

Meliorationsanlagen gingen unter den im MeAnIG genannten Bedingungen mit Ablauf des 31.12.1996 auf den Grundstückseigentümer über.

Auszug aus dem LPG – Gesetz (1982)

§ 18

Recht zur umfassenden Bodennutzung

- (1) Die LPG **besitzt an dem Boden**, der durch die Genossenschaftsbauern eingebracht oder ihr vom Staat zur unentgeltlichen Nutzung übergeben oder ihr von anderen sozialistischen Betrieben zur unbefristeten Nutzung übertragen wurde, **das umfassende und dauernde Nutzungsrecht**.

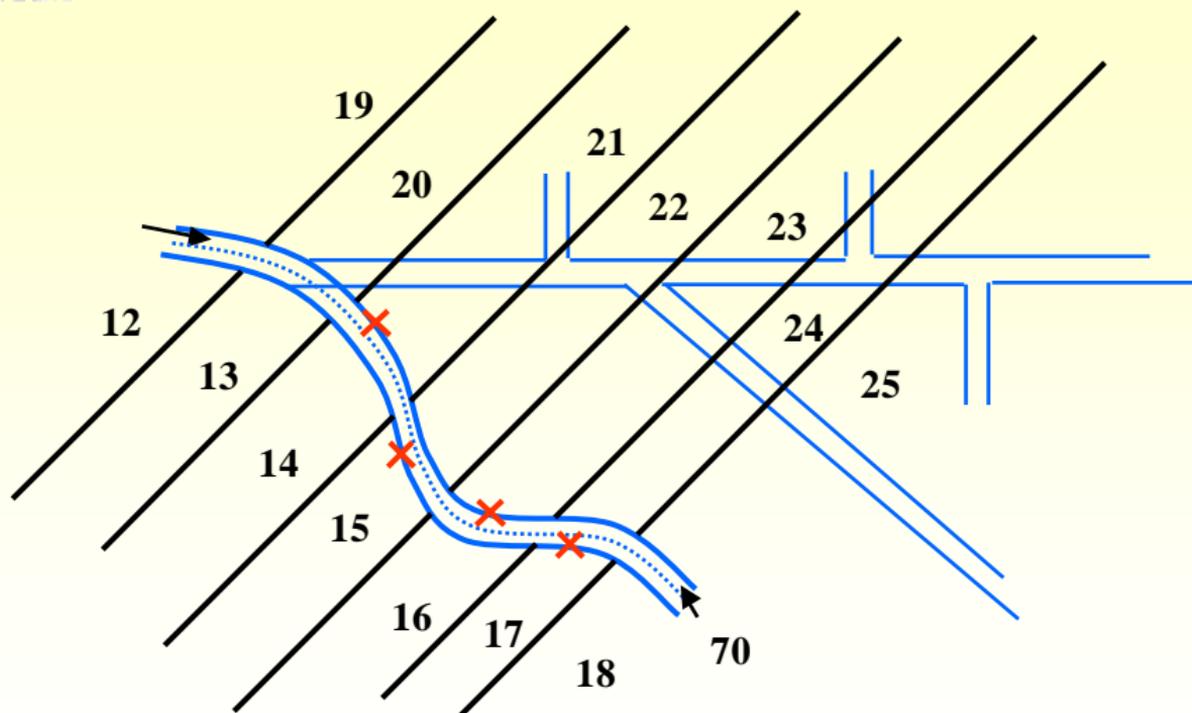
Auszug aus dem LPG – Gesetz (1982)

§ 19

Eigentum der Genossenschaftsbauern

(1) Der in die LPG eingebrachte Boden bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern. Die Nutzung dieses Eigentums

4.11 Meliorationsgräben

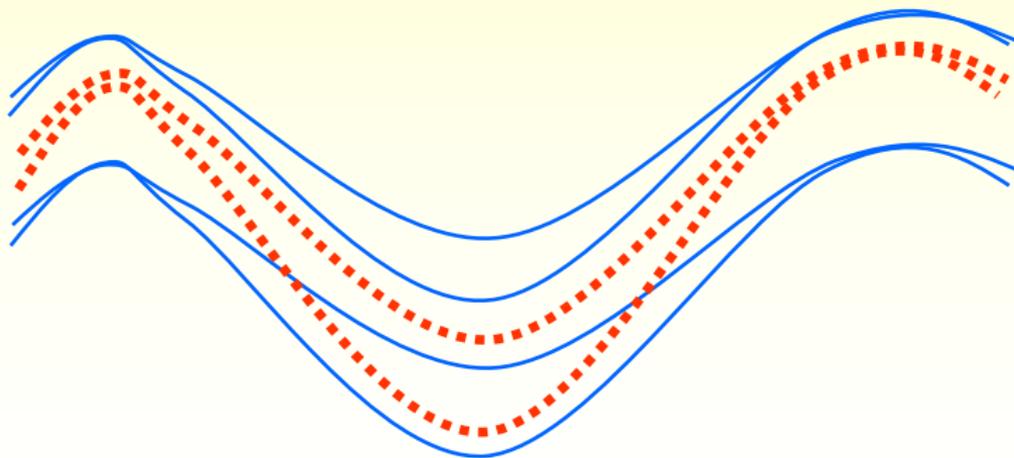


Bundesgrenze zur Republik Polen

Die Grenzlinie verläuft auf

1. schiffbaren Grenzgewässern in der **Mitte des Hauptstromes (beweglich** infolge natürlicher Veränderungen des Hauptstromes),
2. nicht schiffbaren Gewässern in der **Mitte dieser Gewässer oder in der Mitte des Hauptarmes (beweglich** infolge allmähliche natürliche Veränderung der Uferkonfiguration),
3. dem Oder-Haff und dem Neuwarpner See als gerade unbewegliche Linie die die Hilfsgrenzzeichen verbindet.

Die veränderliche Grenze

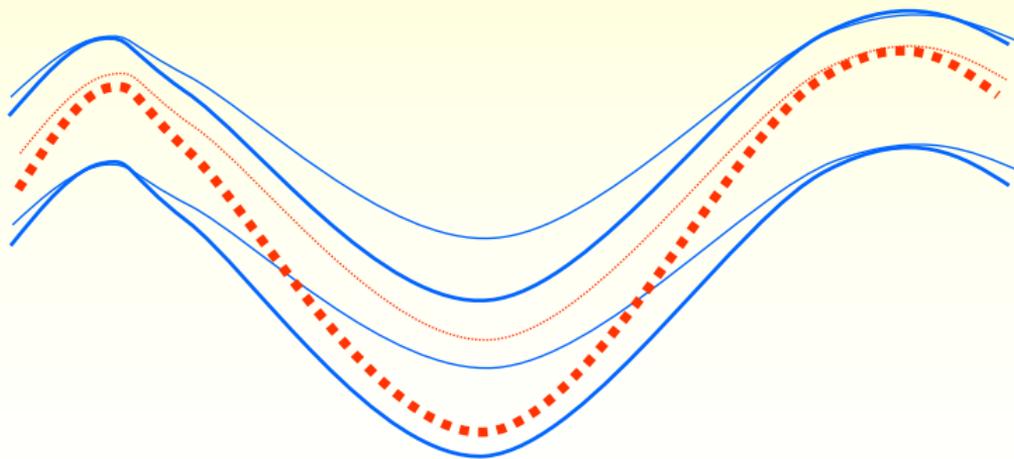


Grenzwässer

z.B. Talweg

3.12 Gewässer als politische Grenzen

Die veränderliche Grenze

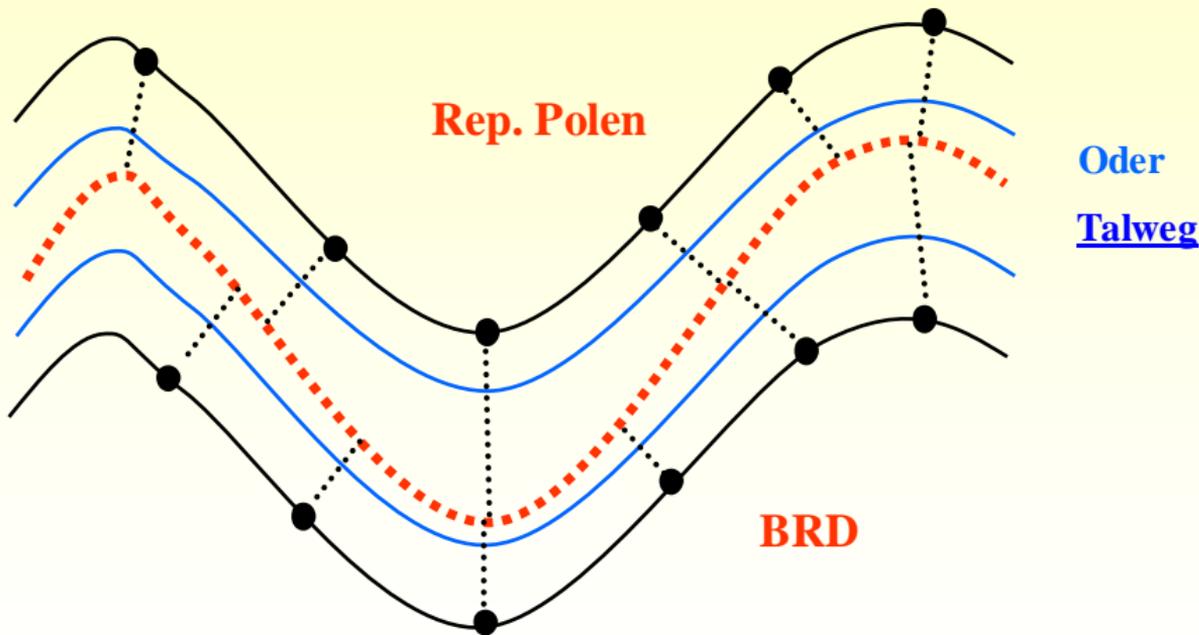


Grenzgewässer

z.B. Talweg

3.12 Gewässer als politische Grenzen

Die Grenzpfosten an der Oder



- 1. Vertrag zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen über die Rechtsbeziehungen an der Staatsgrenze sowie über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten, vom 10. August 1970**
- 2. Vertrag zwischen der BRD und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze, vom 14. November 1990**

Landesgrenze zu Berlin

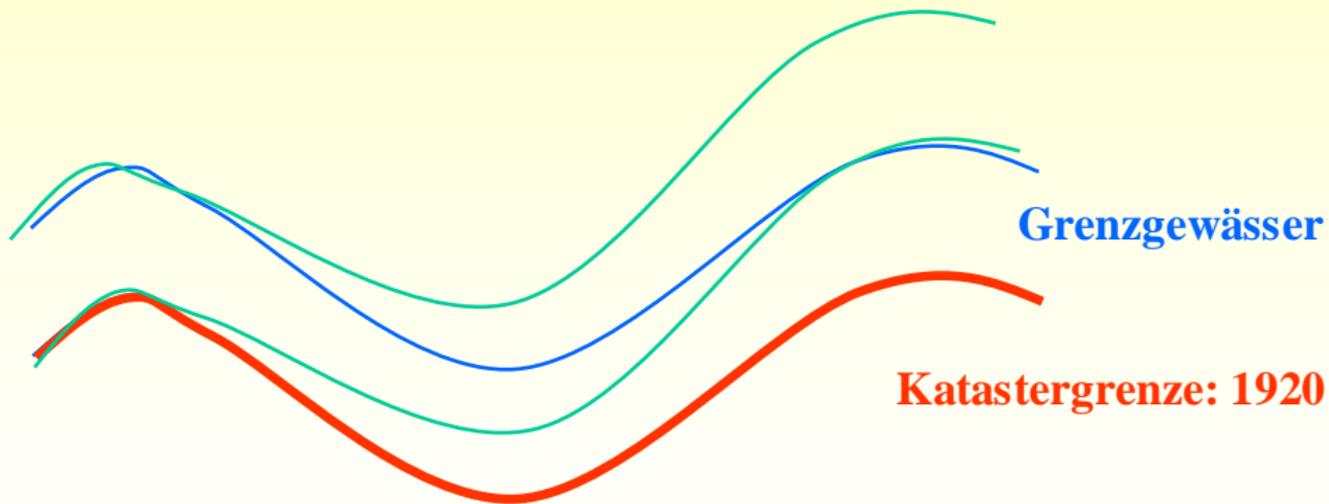
Für den Verlauf der Landesgrenze in und an Gewässern ist der Nachweis im Liegenschaftskataster maßgebend.

Die Gewässergrenze zum Land Berlin ist **nicht veränderlich.**

3.12 Gewässer als politische Grenzen



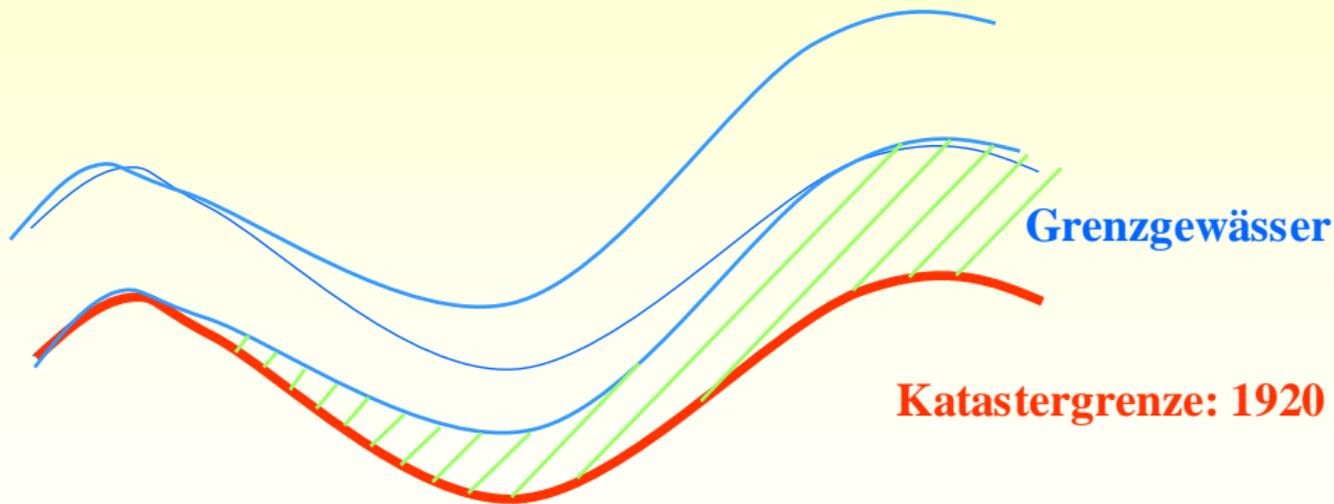
Die nicht veränderliche Grenze



3.12 Gewässer als politische Grenzen



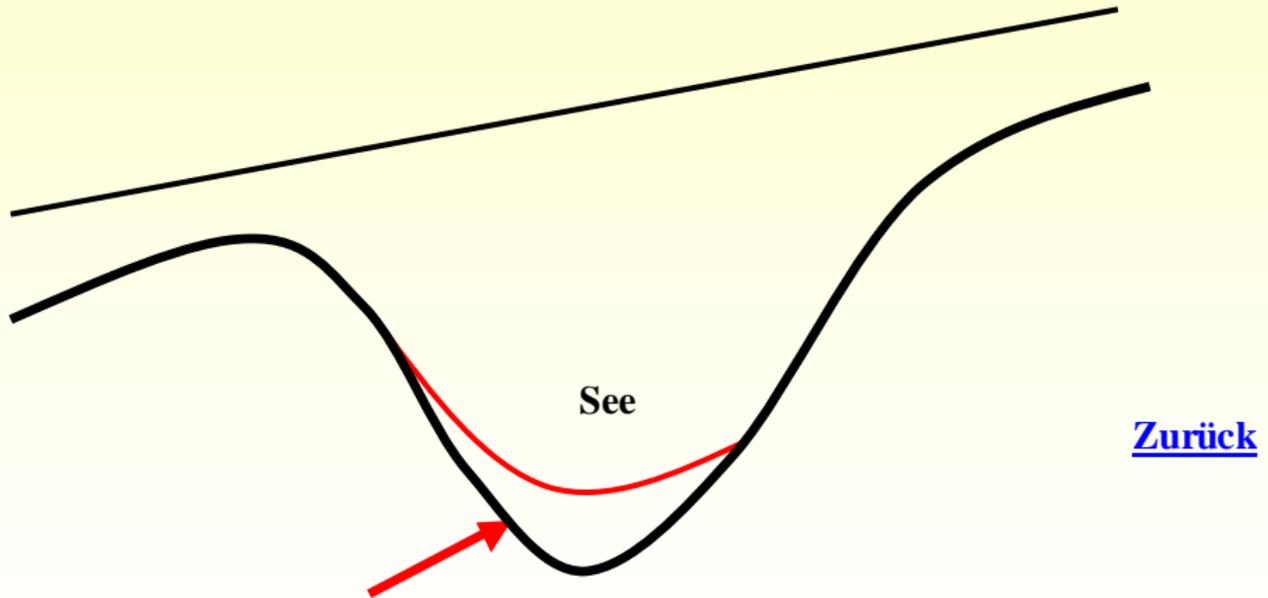
Die nicht veränderliche Grenze



Das war
„Grundlagen im Wasserrecht“

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

Gütliche Einigung zur Festsetzung der Grenzen zwischen dem Seeigentümer und dem Eigentümer des Ufergrundstücks.



§ 2 BbgWG

Sachlicher Geltungsbereich

(Auszug)

- (3) Zu den oberirdischen Gewässer **gehören auch** unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie deren Fortsetzung oder Bestandteil sind.

[Zurück](#)

§ 2 BbgWG

Sachlicher Geltungsbereich

(Auszug)

- (4) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 22 und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden **ausgenommen**:
1. Gräben die der Vorflut nur eines Grundstücks dienen;
 2. Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind;
 3. Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur zeit- bzw. teilweise künstlich verbunden sind.
- (5) Das in Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen oder auf andere Weise vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser und das Niederschlagswasser **sind nicht Gewässer** im Sinne dieses Gesetzes.

[Zurück](#)

§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sachlicher Geltungsbereich

Begriffsbestimmungen

(Auszug)

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. das ständig oder zeitweilig in Betten **fließende** oder **stehende** oder aus Quellen wild abfließende Wasser (**oberirdische Gewässer**),

1a.

2. Das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (**Grundwasser**).

[Zurück](#)

§ 4 BbgWG

Begriffsbestimmungen

- (1) **Natürliche Gewässer** sind ständige oder zeitweilige Wasseransammlungen in einem natürlich entstandenen Gewässerbett. Als natürliches **oberirdisches Gewässer** gilt auch ein Gewässer nach künstlicher Veränderung seines Bettes.
- (2) **Fließende Gewässer** im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweisigem Abfluss.
- (3) **Stehende Gewässer** im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Wasseransammlungen, in denen sich das oberirdisch oder unterirdisch zufließende Wasser angesammelt hat und die keine Fließbewegung erkennen lassen.
- (4) **Grundwasser** ist das Wasser, das natürliche Hohlräume der Erdrinde ausfüllt und allein der Schwerkraft unterliegt.

[Zurück](#)

§ 5 BbgWG

Eigentum an Gewässern

- (1) An den in der Anlage 1 Teil B bezeichneten Gewässern I. Ordnung steht vorbehaltlich der Bestimmung des [§ 7](#) dem Land das Eigentum zu.**
- (2) An den Gewässern II. Ordnung steht vorbehaltlich der Bestimmung des [§ 7](#) den Eigentümern der Ufergrundstücke (Anlieger) das Eigentum anteilig zu.**

§ 6 BbgWG Eigentumsgrenzen

- (1) Ist ein Gewässerbett ein **selbstständiges Gewässergrundstück**, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken durch die [Uferlinie](#) bestimmt.



LAND BRANDENBURG (2) Ist ein Gewässerbett **kein selbstständiges Grundstück** und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen Eigentumsgrenze:

1. Für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zuziehende Linie;
2. Für nebeneinander liegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkt der Landgrenze auf die unter Nummer 1 bezeichnete Mittellinie; es kann auch die Verlängerung der Landgrenze im Gewässer bis zur Landgrenze vereinbart werden;
3. Für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke die Verbindungslinie der Endpunkte der Landgrenzen am Gewässer.

[Zurück](#)

§ 7 BbgWG

Bisheriges Eigentum

- (1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern I. Ordnung nicht dem Bund oder dem Land, an Gewässern II. Ordnung nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt das bisherige Eigentum aufrechterhalten.**

- (2) Zugunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern I. Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören. Das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg ist anzuwenden.**

§ 8 BbgWG Uferlinie

- (1) Die Uferlinie wird durch den Mittelwasserstand bestimmt und stellt die Abgrenzung zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken dar.

- (3) Soweit erforderlich, kann die Uferlinie durch die Wasserbehörde festgesetzt und gekennzeichnet werden. Die von der Entscheidung Betroffenen sind zu hören. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann die Festsetzung und Kennzeichnung der Uferlinie auf eigene Kosten verlangen.

Zu Begriffsbestimmungen
selbstständiges Gewässergr
nicht selbstständiges Gewässergr.

§ 8 Uferlinie

(2) Als **Mittelwasserstand** gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl zehn aufgeht. Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. **Soweit Pegelbeobachtungen nicht vorliegen, kann der Mittelwasserstand nach der Grenze des Bewuchses festgestellt werden.**

[Zurück](#)

§ 9 BbgWG (Verlandung)



- (1) Eine Verlandung ist eine bei Mittelwasserstand mit dem bisherigen Ufergrundstück verbundene Bodenfläche, deren Entstehung auf das durch natürliche Ereignisse hervorgerufene allmähliche Anlanden oder auf das Zurücktreten des Wassers zurückzuführen ist.**

- (2) Bei selbstständig ausgewiesenen Gewässergrundstücken ([§ 6](#) Abs. 1) wächst das Eigentum an der Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke entsprechend dem Anteil der Verbindung mit ihren Ufergrundstücken zu, wenn sich darauf Pflanzenbewuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich Pflanzenbewuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind.**

- (3) Bei nicht selbstständig ausgewiesenen Gewässergrundstücken gilt [§ 6](#) Abs. 2 entsprechend.**

§ 10 BbgWG (Überflutung)



- (1) Werden an Gewässern, die nicht als selbstständige Grundstücke ausgewiesen sind, Ufergrundstücke oder dahinterliegende Grundstücke durch natürliche Ereignisse dauernd überflutet, findet [§ 6](#) Abs. 2 Anwendung.**
- (2) Werden an Gewässern, die als selbstständige Grundstücke ausgewiesen sind, die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, dann wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die neue Uferlinie.**
- (3) Werden an Gewässern II. Ordnung Grundstücke bei Mittelwasserstand durch künstliche Einwirkung dauernd überflutet, treten die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 nur ein, wenn diese auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt worden sind. In diesem Fall hat derjenige, der die Überflutung verursacht hat, den früheren Eigentümer zu entschädigen.**

§ 11 BbgWG Uferabriß

- (1) Wird ein Stück Land durch natürliche Ereignisse vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, wächst es diesem Ufergrundstück zu.**
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Verbindung mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.**

§ 12 BbgWG (Neues Gewässerbett)

- (1) Hat sich ein Gewässer infolge **natürlicher Ereignisse** auf Dauer ein am Ort bisher nicht vorhandenes Bett geschaffen, so entspricht das Eigentum am neuen Gewässerbett
1. bei **neugebildeten stehenden Gewässern** dem Eigentum der Grundstücke, die das neue Gewässerbett bilden;
 2. bei **fließenden Gewässern**, die **nicht als selbstständige** Grundstücke ausgewiesen sind, dem Eigentum der Grundstücke, die das neue Gewässerbett bilden;
 3. bei **fließenden Gewässern**, die als **selbstständige** Grundstücke ausgewiesen sind, dem Eigentum des bisherigen Gewässerbetts.

§ 12 BbgWG (Neues Gewässerbett)



- (2) Wird ein Gewässer II. Ordnung, das ein **selbstständiges** Grundstück bildet, durch **Baumaßnahmen** ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässereigentümer zu. Neue Eigentumsgrenze ist die Uferlinie.
- (3) Wird einem Gewässer II. Ordnung, das **kein selbstständiges** Grundstück bildet, durch **Baumaßnahmen** ein neues Bett geschaffen, findet **§ 6 Abs. 2** Anwendung.
- (4) Die Rechtsfolgen der Absätze 2 und 3 treten nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtlich zulässige Weise geschaffen worden ist. In diesem Fall hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.

§ 13 BbgWG

Inseln, Verlassenes Gewässerbett

- (1) Tritt in einem Gewässer eine Bodenerhöhung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und dabei nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel) oder wird ein Gewässerbett von seinem Wasser verlassen, bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Das gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbetts Grundstücksflächen umschlossen und zu einer Insel werden.**
- (2) Die Regelungen der §§ 9 bis 12 finden bei Inseln entsprechend Anwendung.**

§ 1 WaStrG

Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen

(Auszug)

- (1) Bundeswasserstraßen nach diesem Gesetz sind
1. die **Binnenwasserstraßen** des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen; als solche gelten die in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Wasserstraße; dazu gehören auch alle Gewässerteile, die
 - a. mit der Bundeswasserstraße in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind,
 - b. Mit der Bundeswasserstraße durch einen wasserzu- oder – abfluss in Verbindung stehen,
 - c. einen Schiffsverkehr mit der Bundeswasserstraße zulassen und
 - d. im Eigentum des Bundes stehen.
 2. die **Seewasserstraßen**.

§ 3 WaStrG

Erweiterungen und Durchstiche

- (1) Werden Landflächen an einer Bundeswasserstraße zum Gewässer und wird dadurch ein Gewässerbett der Bundeswasserstraße für dauernd erweitert, so ist das Gewässer ein Teil der Bundeswasserstraße.**
- (2) Das Eigentum an der Erweiterung wächst dem Bund zu. Ist die Erweiterung künstlich herbeigeführt, hat derjenige, der sie veranlasst hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.**
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Durchstiche an Bundeswasserstraßen.**

Talweg

Verbindung der tiefsten Punkte der Flussquerschnitte. Die Topographische Lage der Punkte ist durch Peilung jederzeit bestimmbar. Der Talweg deckt sich weder mit der Mittellinie nach dem Strömstrich

Stromstrich

Verbindung der Punkte größter Oberflächengeschwindigkeit der Flussquerschnitte

[Zurück](#)